

II-1586 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 18. April 1991  
GZ.: 10.101/106-XI/A/1a/91

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

551/AB

1991-04-19

zu 509 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 509/J betreffend den Stand der EWR-Diskussion, welche die Abgeordneten Dr. Müller, Strobl und Genossen am 22. Feber 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu den Punkten 1, 2 und 3 der Anfrage:

Die Verhandlungen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), dem alle EG- sowie EFTA-Mitgliedstaaten angehören sollen, gehen auf eine Rede von EG-Präsident Delors vor dem Europäischen Parlament am 17.1.1989 zurück. Das Ziel des derzeit in Verhandlung stehenden EWR-Abkommens ist die Verwirklichung der vier Freiheiten des EG-Binnenmarktes, nämlich der Freiheit des Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs, sowie die Zusammenarbeit in den flankierenden und horizontalen Politiken (z.B. Umweltschutz, Sozialpolitik, Wissenschaft und Forschung, Erziehung und Ausbildung), einschließlich der Schaffung der erforderlichen institutionellen und rechtlichen Strukturen zum 1. Jänner 1993. Damit würde ein Gleichklang zu dem mit Beginn

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~  
Wirtschaftsminister

- 2 -

1993 verwirklichten EG-Binnenmarkt hergestellt werden. Für Österreich ist der EWR ein Vorgriff auf den beantragten Beitritt zu den EG, stellt aber keinen Ersatz für den EG-Beitritt selbst dar. Dieser bleibt weiterhin primäres Ziel der österreichischen Europapolitik.

Ein wesentlicher Vorteil des EWR liegt darin, daß damit die Vorbereitung bedeutender Teile des EG-Binnenmarktes schon zu Beginn des Jahres 1993 erfolgt.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß eine volle Teilnahme Österreichs an der europäischen Integrationssubstanz sowie eine gleichberechtigte Mitsprache und Mitbestimmung erst durch den Beitritt Österreichs zu den EG erreicht werden kann.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Öffentlichkeit wird nach Maßgabe der Verhandlungsfortschritte sowohl über den konkreten Inhalt des EWR als auch die Auswirkungen für Österreich weiter informiert werden. Eine umfassende Information kann sinnvoller Weise erst dann erfolgen, wenn das konkrete Verhandlungsergebnis vorliegt.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Information hinsichtlich des gegenwärtigen Verhandlungsstandes über den EWR zu verweisen, welche ich gemeinsam mit Bundesminister Mock am 26. März 1991 den Abgeordneten zum Nationalrat übermittelt habe.

Zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat zu den verfassungsrechtlichen sowie verfassungspolitischen Implikationen einer Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) eine Information für den Herrn Bundeskanzler erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, daß eine Teilnahme Österreichs am EWR

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen keine Gesamtänderung der Bundesverfassung im Sinne des Artikel 44 Absatz 3 B-VG darstellen würde.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Aus meiner Sicht bestehen keine Einwände dagegen, diese Stellungnahme auch dem Parlament zur Verfügung zu stellen.

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Eines der Verhandlungsziele der EFTA-Staaten in den EWR-Verhandlungen besteht darin, daß EWR-Rechtsnormen nicht nur von ihrem Inhalt, sondern auch von ihren Rechtswirkungen her gemeinschaftsrechtlichen Normen weitestgehend entsprechen. Dies bedeutet für die Frage der Umsetzung von EWR-Recht in innerstaatliches Recht, daß EWR-Normen, die EG-Verordnungen entsprechen, ohne weitere innerstaatliche Maßnahme im österreichischen Recht unmittelbar anwendbar wären. Hingegen wären EWR-Normen, die EG-Richtlinien entsprechen, durch nationale gesetzgeberische Maßnahmen des Nationalrates bzw. der Landtage in innerstaatliches Recht umzusetzen. Für die erstmalige Übernahme des gemeinschaftlichen Rechtsbesitzstandes (acquis communautaire) zum geplanten Inkrafttreten des EWR-Vertrages am 1. Jänner 1993 bedeutet dies, daß bis dahin etwa 800 EG-Richtlinien in nationales Recht umzusetzen sein werden.

Was die zukünftige Fortentwicklung des EWR-Rechts betrifft, so ist auf Grund des derzeitigen Verhandlungsstandes davon auszugehen, daß von den Organen des EWR beschlossene Normen vor ihrem Inkrafttreten der Genehmigung gemäß dem EG-internen Verfahren bzw. der Genehmigung der nationalen Parlamente der EFTA-Staaten (für Österreich Verfahren gemäß Artikel 50 B-VG) bedürfen werden.

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~  
Wirtschaftsminister

- 4 -

Zu Punkt 9 der Anfrage:

Im Gegensatz zu einem EG-Beitritt Österreichs würde bei Teilnahme am EWR das zukünftige, von den Organen des EWR beschlossene Sekundärrecht vor seinem Inkrafttreten der Genehmigung nach dem EG-internen Verfahren bzw. der Genehmigung der nationalen Parlamente der EFTA-Staaten bedürfen. Es wird also zu keiner Abgabe von Hoheitsrechten an internationale Organe kommen.

Bei EWR-Normen, die EG-Verordnungen entsprechen, wird sich die Zuständigkeit der nationalen Parlamente auf die etwa erforderliche Erlassung von Verfahrens- sowie Behördenregelungen beschränken. Bei EWR-Normen, die EG-Richtlinien entsprechen, müßte der nationale Gesetzgeber durch gesetzgeberische Maßnahmen die in den EWR-Normen formulierten Ziele erreichen.

Soweit eine Einbeziehung der gesetzgebenden Körperschaften bereits in der Phase der Vorbereitung von EWR-Normen ins Auge gefaßt wird, die über deren derzeitige Beteiligung im Rahmen des Rates für Fragen der österreichischen Integrationspolitik hinausgeht, werden einfach- bzw. verfassungsgesetzliche Maßnahmen erforderlich sein.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Länderinteressen ist auf das nach geltendem Verfassungsrecht gegebene Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates im Zuge der parlamentarischen Genehmigung eines EWR-Vertrages zu verweisen. Ferner besteht das Recht der Länder zur Stellungnahme gemäß Artikel 10 Absatz 3 B-VG insoweit, als der Bund im Rahmen des EWR Staatsverträge abzuschließen gedenkt, die bestimmte Durchführungsmaßnahmen erforderlich machen oder den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 5 -

Zu den Punkten 10, 11 und 12 der Anfrage:

Österreich hat stets die Auffassung vertreten, daß eine Lösung der Transitverkehrsproblematik getrennt von einem EG-Beitritt bzw. der Schaffung eines EWR zu erfolgen habe, da die mit dem Transitverkehr verbundenen Probleme unabhängig davon bereits jetzt gegeben sind. Konsequenterweise tritt Österreich für die Fortführung getrennter Transitverkehrsverhandlungen ein. Auf die Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die bilateralen Transitverhandlungen Österreich - EG wird hingewiesen.

Zur Frage einer Junktimierung des EWR mit der Lösung der Transitverkehrsfrage ist festzustellen, daß die Bundesregierung in ihrem Bemühen nicht von einem "Entweder-Oder", sondern vielmehr von einem "Sowohl-als auch" ausgeht. Diese Bemühungen werden nachdrücklich fortgesetzt.

Zu den Punkten 13, 14 und 15 der Anfrage:

Die Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens würde der heimischen Wirtschaft einen Markt von rund 370 Millionen Menschen eröffnen; als Gegenleistung hiefür wäre der österreichische Markt dem EWR-Wettbewerb zu öffnen. Diese Öffnung des österreichischen Marktes sollte zu einer Verbilligung öffentlicher Aufträge führen, sodaß auch entsprechende Einsparungen beim Budget erwartet werden könnten.

Quantitative Abschätzungen sind nur mit großen Unsicherheitsmargen möglich.

Zu den Punkten 16, 17 und 18 der Anfrage:

Im Unterschied zu einem EG-Beitritt hätte eine Teilnahme am EWR keine unmittelbaren Auswirkungen auf das österreichische Steuersystem.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 6 -

Dies ergibt sich vor allem daraus, daß die Grenzkontrollen beim Warenverkehr beibehalten und die Mehrwertsteuer sowie die Verbrauchssteuern weiterhin nach dem Bestimmungslandprinzip erhoben werden können. Damit wären Belastungsunterschiede bei diesen Steuern auch künftig möglich, ohne daß dadurch Wettbewerbsverzerrungen auftreten. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei den übrigen Verkehrssteuern sowie bei den ertragsabhängigen Steuern. Es sind allerdings jene steuerlichen Rechtsvorschriften anzugeleichen, die eine Diskriminierung von Bürgern aus EWR-Staaten in harmonisierten Bereichen darstellen.

Zu beachten ist weiters, daß sich aus der Teilnahme am EWR indirekte Effekte auf das Steueraufkommen mit zunehmender Mobilität des Finanz- und Sachkapitals ergeben können. Inwieweit die Möglichkeiten einer illegalen Vermeidung von Steuern zunehmen, hängt vor allem von der künftigen Zusammenarbeit zwischen den Finanzbehörden der EWR-Vertragsstaaten ab. Die EG-Kommission hat in diesem Zusammenhang Vorschläge ausgearbeitet, die eine Verbesserung der zwischenstaatlichen Kooperation in Steuerfragen zum Ziele haben.

Zur Frage des Bankgeheimnisses bzw. der Anonymität von Konten ist darauf hinzuweisen, daß das Bankgeheimnis als solches bei einem Beitritt zum EWR nicht in Frage steht. Die weitere Behandlung der Anonymität von Konten ist noch nicht endgültig ausdiskutiert.

Zu Punkt 19 der Anfrage:

Das österreichische lebensmittelrechtliche System (Lebensmittelgesetz 1975 in Verbindung mit den Durchführungsverordnungen und dem Lebensmittel-Codex) entspricht den Grundsätzen des EG-Lebensmittelrechts. Außerdem besitzt das LMG 1975 sogenannte "Integrationstatbestände", die das österreichische lebensmittelrechtliche System als flexibel auszeichnen.

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~  
Wirtschaftsminister

- 7 -

In gewissen Teilbereichen hat Österreich aus lebensmittelrechtlicher Sicht Vorbehalte geltend gemacht. Nähere Informationen können erst nach Vorliegen konkreter Verhandlungsergebnisse mitgeteilt werden.

Zu den Punkten 20 und 21 der Anfrage:

Intensive Verhandlungen über agrarische Konzessionen sind noch im Gange. Ihr Ergebnis kann noch nicht konkret abgeschätzt werden.

Österreich geht vom Mandat der Bundesregierung aus, am Agrarsektor Verhandlungen mit den EG bilateral und auf Basis der Gegenseitigkeit zu führen. Österreich ist zu einseitigen Konzessionen für Produkte aus südlichen Ländern der EG, die eine wirtschaftliche und soziale Disparität gegenüber anderen EG-Mitgliedstaaten aufweisen (sog. Kohäsionsländer) nicht bereit, machte aber konstruktive Verhandlungsvorschläge in einer Reihe agrarischer Sektoren, an denen diese Länder besonderes Interesse haben. Diese Bereiche sind insbesondere Fruchtsäfte, Wein, Käse und Fleischwaren.

Sollte die Gemeinschaft bei den dabei betroffenen Waren zu präferenziellen Zugeständnissen gegenüber Österreich bereit sein, so ist auch Österreich seinerseits bereit, Einführen aus den EG-Ländern entsprechend zu begünstigen.

Zu den Punkten 22 und 23 der Anfrage:

Abgesehen von den mit dem "Acquis" übernommenen Schutzklauseln stellt sich diese Frage als eine der schwierigsten des Verhandlungsprozesses dar. Während die EG nur generelle Schutzklauseln akzeptieren will, verlangen die EFTA-Staaten spezielle Schutzklauseln. Hier könnte sich ein Kompromiß in der Form ergeben, daß

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 8 -

in einem EWR-Vertrag eine generelle Schutzklausel vorgesehen wird und zu bestimmten Sektoren hinsichtlich der einzelnen EFTA-Staaten ergänzende Protokolle vereinbart werden. Auch Österreich hat hiebei Forderungen angemeldet, die gegenwärtig noch Gegenstand der Verhandlungen sind.

Zu Punkt 24 der Anfrage:

Die angesprochenen 1.400 Novellen beziehen sich offensichtlich auf das im Rahmen der Übernahme des *acquis communautaire* zu erfassende "Sekundärrecht", d.h. Normen außerhalb der eigentlichen Vertragsbestimmungen, dem "Primärrecht". Die betroffenen Bereiche sind in der Antwort zu Punkt 1 der Anfrage angeführt.

Zu den Punkten 25 und 26 der Anfrage:

Zum Zwecke der Beschleunigung der Verhandlungen und zur Vorbereitung deren Abschlusses sind eine EG-EFTA-Ministertagung Mitte Mai, eine EFTA-Ministertagung einschließlich Treffen der EFTA-Regierungschefs vom 22. bis 24. Mai, sowie ein Treffen der EFTA-Minister mit dem Vizepräsidenten der EG-Kommission, Andriessen, am 24./25. Juni 1991 in Salzburg vorgesehen.

Sowohl die EG als auch die EFTA-Staaten sind bemüht, den im Dezember letzten Jahres von den Ministern vorgesehenen Verhandlungszeitplan einzuhalten.

